



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)**

**und Antwort**

**der Landesregierung –** Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

### **Bearbeitungszeiten bei Approbationsverfahren für Ärztinnen und Ärzte mit einem abgeschlossenen Medizinstudium in Drittstaaten (nicht EU oder EWR-Staaten) in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Das SHIBB weist in seinen Informationen zu Approbationsverfahren für Ärztinnen und Ärzte mit einem abgeschlossenen Medizinstudium in Drittstaaten (nicht EU oder EWR-Staaten) darauf hin, dass wegen der großen Zahl an Anträgen und vielfach erforderlicher externer Prüfungsschritte grundsätzlich nicht mit einer schnelleren Bearbeitung als innerhalb der gesetzlichen Fristen zu rechnen sei. Die Bearbeitung beginne dabei erst, wenn alle Unterlagen vollständig und in der erforderlichen Form vorliegen. Zudem könnten externe Gutachten zur Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses das Verfahren regelmäßig um mehrere Monate verlängern.<sup>1</sup>

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Approbation als Ärztin oder Arzt gemäß § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung wurden in Schleswig-Holstein seit 2019 gestellt und positiv oder negativ beschieden beziehungsweise zurückgezogen? Bitte nach Jahren und Ausbildungsstaaten der antragstellenden Personen aufschlüsseln.

Antwort:

---

<sup>1</sup> Vgl. Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB), „Informationen für Verfahren zur Erlangung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis bei Ausbildungen in Drittstaaten (nicht EU oder EWR-Staaten)“, abgerufen am 20. Mai 2026 unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/SHIBB/Behoerde/05\\_Gesundheitsberufe/aGesundheitsberufe/Akad.Gesundheitsberufe/ArztFAQ/ArztFAQ](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/SHIBB/Behoerde/05_Gesundheitsberufe/aGesundheitsberufe/Akad.Gesundheitsberufe/ArztFAQ/ArztFAQ)

Die Anzahl der gestellten Anträge auf Erteilung einer Approbation als Ärztin oder Arzt gemäß § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung (BÄO) wird erst seit dem Jahr 2021 erfasst, wobei infolge von Komplikationen bei Einführung einer neuer Datenerfassungsroutine für 2021 und 2022 keine aussagekräftigen Daten vorliegen. Eine Nacherfassung der erfragten, aber nicht vorliegenden Daten würde die händische Durchsicht hunderter Verfahrensakten erfordern und ist für die Approbationsbehörde (bis 31.12.2025 Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein, ab 01.01.2026 Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung – Landesamt (SHIBB)) praktisch nicht leistbar.

Die Antragszahl betrug 2023: 247, im Jahr 2024: 421, im Jahr 2025: 488 und 2026 bis zum Stichtag 30.04.: 141.

Die Verteilung dieser Anträge auf Ausbildungsstaaten wird im Folgenden differenziert nach Ausbildungen dargestellt, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Weiteren: EU-Ausbildungen) abgeschlossen wurden, sowie nach Ausbildungen, die in Drittstaaten abgeschlossen wurden (im Weiteren: Drittstaats-Ausbildungen). Aus Gründen des Datenschutzes werden Länderwerte kleiner als 3 unter „Sonstige“ zusammengefasst.

Anträge mit EU-Ausbildungen im Jahr 2023:

Bulgarien: 14; Italien: 3; Lettland: 4; Litauen: 7; Österreich: 3; Polen: 5; Rumänien: 26; Tschechien: 3; Ungarn: 4; Sonstige: 4.

Anträge mit Drittstaats-Ausbildungen im Jahr 2023:

Afghanistan: 3; Ägypten: 3; Armenien: 4; Ecuador: 3; Indonesien: 6; Iran: 8; Jordanien: 11; Russland: 8; Sudan: 3; Syrien: 33; Türkei: 59; Ukraine: 14; Sonstige: 19.

Anträge mit EU-Ausbildungen im Jahr 2024:

Bulgarien: 29; Lettland: 4; Österreich: 3; Polen: 11; Rumänien: 119; Tschechien: 3; Ungarn: 6; Sonstige: 10.

Anträge mit Drittstaats-Ausbildungen im Jahr 2024:

Afghanistan: 6; China: 3; Georgien: 3; Indonesien: 6; Iran: 15; Jemen: 3; Jordanien: 60; Russland: 10; Syrien: 15; Türkei: 64; Ukraine: 30; Sonstige: 21.

Anträge mit EU-Ausbildungen im Jahr 2025:

Bulgarien: 21; Frankreich: 3; Italien: 3; Niederlande: 4; Österreich: 7; Polen: 8; Rumänien: 173; Slowakei: 4; Tschechien: 3; Ungarn: 18; Zypern: 3; Sonstige: 8.

Anträge mit Drittstaats-Ausbildungen im Jahr 2025:

Afghanistan: 7; Ägypten: 4; China: 3; Indonesien: 4; Jordanien: 96; Libyen: 4; Russland: 3; Syrien: 21; Türkei: 27; Ukraine: 35; Sonstige: 29.

Anträge mit EU-Ausbildungen im Jahr 2026 (bis Stichtag 30.04.2026):  
Bulgarien: 4; Rumänien: 49; Sonstige: 10.

Anträge mit Drittstaats-Ausbildungen im Jahr 2026 (bis Stichtag 30.04.2026):  
Jordanien: 38; Saudi-Arabien: 3; Russland: 3, Türkei: 11; Ukraine: 10;  
Sonstige: 13.

Die Anzahl der erteilten Approbationen betrug im Jahr 2019: 150, im Jahr 2020: 177, im Jahr 2023: 185, im Jahr 2024: 358; im Jahr 2025: 407 und 2026 (bis Stichtag 30.04.): 31. Auch hier liegen aus dem oben genannten Grund für 2021 und 2022 keine Daten vor.

Zur Verteilung der erteilten Approbationen auf Ausbildungsstaaten werden wiederum aus Datenschutzgründen die Länderwerte kleiner als 3 unter „Sonstige“ zusammengefasst:

Erteilte Approbationen mit EU-Ausbildungen im Jahr 2019<sup>2</sup>:

Österreich: 5; Polen: 5; Rumänien: 3; Ungarn: 3; Sonstige: 8.

Erteilte Approbationen mit Drittstaats-Ausbildungen im Jahr 2019:

Ägypten: 13; Albanien: 4; Aserbaidshon: 5; Iran: 4; Paraguay: 4; Russland: 6;  
Serbien: 3; Syrien: 21; Tunesien: 3; Türkei: 29; Ukraine: 7; Sonstige: 23.

Erteilte Approbationen mit EU-Ausbildungen im Jahr 2020:

Belarus: 4; Bulgarien: 7; Niederlande: 5; Österreich: 5; Rumänien: 11;  
Sonstige: 7.

Erteilte Approbationen mit Drittstaats-Ausbildungen im Jahr 2020:

Ägypten: 5; Albanien: 4; Aserbaidshon: 4; Indonesien: 3; Jordanien: 3;  
Pakistan: 4; Russland: 7; Syrien: 20; Türkei: 18; Ukraine: 13; Sonstige: 20.

Erteilte Approbationen mit EU-Ausbildungen im Jahr 2023:

Bulgarien: 14; Lettland: 4; Litauen: 4; Österreich: 4; Polen: 3; Rumänien: 28;  
Ungarn: 4; Sonstige: 10.

Erteilte Approbationen mit Drittstaats-Ausbildungen im Jahr 2023:

Ägypten: 7; Aserbaidshon: 3; Belarus: 3; Indonesien: 4; Jordanien: 5;  
Kolumbien: 3; Paraguay: 4; Russland: 4; Saudi-Arabien: 3; Syrien: 15;  
Türkei: 40; Ukraine: 7; Sonstige: 16.

Erteilte Approbationen mit EU-Ausbildungen im Jahr 2024:

Belarus: 5; Bulgarien: 30; Litauen: 3; Österreich: 4; Polen: 12; Rumänien: 104;  
Tschechien: 3; Ungarn: 4; Sonstige: 10.

Erteilte Approbationen mit Drittstaats-Ausbildungen im Jahr 2024:

---

<sup>2</sup>Durch interne Erfassungsfehler wurde 2019 und 2020 ein Teil der Herkunftsländer nicht erfasst, weshalb die Summe der nach Ländern ausgewiesenen Approbationen nicht mit den oben genannten Gesamtwerten übereinstimmt.

Ägypten: 5; Aserbaidshon: 4; Iran: 6; Jordanien: 32; Paraguay: 3;  
Russland: 4; Syrien: 28; Türkei: 55; Ukraine: 12; Usbekistan: 3; Sonstige: 22.

Erteilte Approbationen mit EU-Ausbildungen im Jahr 2025:

Bulgarien: 13; Italien: 3; Österreich: 4; Polen: 7; Rumänien: 119; Slowakei: 3;  
Ungarn: 10; Sonstige: 14.

Erteilte Approbationen mit Drittstaats-Ausbildungen im Jahr 2025:

Ägypten: 4; Belarus: 3; Indonesien: 3; Irak: 3; Iran: 5; Jordanien: 69;  
Russland: 8; Syrien: 36; Türkei: 69; Ukraine: 7; Sonstige: 28.

Erteilte Approbation mit EU-Ausbildungen im Jahr 2026 (bis Stichtag 30.04.):

Rumänien: 19; Sonstige: 3.

Erteilte Approbationen mit Drittstaats-Ausbildungen im Jahr 2026 (bis Stichtag  
30.04.): Jordanien: 3; Sonstige: 6.

Die Anzahl der negativ beschiedenen sowie der zurückgezogenen Anträge auf  
Approbation nach § 3 Abs. 3 BÄO wird nicht erfasst. Diese könnte nur bei  
Durchsicht sämtlicher im erfragten Zeitraum aktiven Verfahren nachträglich  
erhoben werden, was nicht leistbar ist.

Nach Mitteilung der Approbationsbehörde werden Approbationsanträge nur in  
sehr wenigen Fällen negativ beschieden. Dies ist etwa der Fall, wenn die  
Ausbildung nicht vollständig abgeschlossen wurde (in der Regel, weil Teile  
einer im Ausbildungsland erforderlichen postgradualen Phase nicht oder nicht  
vollständig absolviert wurden).

In Fällen einer festgestellten Nichtgleichwertigkeit der Ausbildung mit der nach  
deutschem Recht absolvierten Ausbildung wird der Antrag auf Erteilung der  
Approbation in der Regel nicht negativ beschieden, sondern ruhend gestellt.  
Dies geschieht mit Blick auf die bestehenden Ausgleichsmöglichkeiten,  
insbesondere die Ablegung der Kenntnisprüfung. Eine abschließende  
Entscheidung über den Approbationsantrag wird in diesen Fällen erst nach  
Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen getroffen.

Der Anteil der endgültig nicht bestandenen Kenntnisprüfungen ist äußerst  
gering (siehe Frage 7). Dies gilt auch für den Anteil der zurückgezogenen  
Anträge. Gründe für die Rücknahme sind überwiegend Wechsel der  
zuständigen Approbationsbehörde durch Wechsel des Wohn- oder  
Arbeitsortes in ein anderes Bundesland.

2. Wie entwickelt sich der Anteil der in den gesetzlichen Fristen bearbeiteten  
Anträge, die durchschnittliche Bearbeitungszeit und die Anzahl nicht  
abschließend bearbeiteter Anträge zum Stichtag 01. Mai im Jahresvergleich  
seit 2019?

Antwort:

Die Anzahl der in den gesetzlichen Fristen bearbeiteten Anträge sowie der nicht abschließend bearbeiteten Anträge wurde und wird nicht erfasst. Die Approbationsbehörde übermittelt jeweils zu Jahresbeginn elektronisch Daten gemäß § 17 Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) für das vergangene Jahr an das Statistische Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistik Nord). Dies geschieht anhand von internen Arbeitslisten, die nach erfolgter Übermittlung vernichtet werden, da sie personenbezogene Daten enthalten. Von der Approbationsbehörde werden danach lediglich die zu Frage 1 berichteten Daten festgehalten.

Die übermittelten Daten zur Bearbeitungsdauer zwischen dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und erstem rechtsmittelfähigen Bescheid werden durch Statistik Nord nach Berufshauptgruppen (vorliegend: Gesundheitsberufe) aggregiert. Der damit gebildete Durchschnittswert ist allerdings für einzelne Berufe nicht aussagekräftig und beantwortet zudem nicht die Frage nach dem Anteil der fristgerecht beschiedenen Anträge.

Ob bei Statistik Nord noch Rohdaten vorliegen, die gegebenenfalls im Rahmen einer Sonderauswertung zur Beantwortung der Frage herangezogen werden können, wurde durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit angefragt. Eine abschließende Klärung war in der Frist zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht möglich. Das Ergebnis der Prüfung kann nachgereicht werden.

3. Hat die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) seit 2019 zeitweise keine Gutachtaufträge zur Feststellung der Gleichwertigkeit angenommen? Wenn ja, in welchem Zeitraum und aus welchen Gründen war dies der Fall und durch wen beziehungsweise nach welcher Verfahrensweise wurden Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit in diesem Zeitraum durchgeführt?

Antwort:

Die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) hat ab dem 01.09.2024 keine neuen Aufträge für Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit zahnärztlicher Ausbildungen (bis zum 01.09.2025) sowie der Gleichwertigkeit ärztlicher Ausbildungen (bis zum 01.03.2026) angenommen. Damit hat die GfG von einer Klausel in der Verwaltungsvereinbarung über die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe Gebrauch gemacht, die einen solchen Schritt zur Sicherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit zulässt.

Hintergrund ist, dass die Zahl der von den Approbationsbehörden der Länder beauftragten Gutachten das vereinbarte Kontingent seit Längerem erheblich

überschritt. So beauftragten die Behörden der Länder 2023 1.433 und 2024 (bis 31.08.): 1.253 Gleichwertigkeitsgutachten allein zu ärztlichen Ausbildungen, während die Verwaltungsvereinbarung 1.460 detaillierte Gutachten aller Bundesländer zur Gleichwertigkeit *für alle* bundesrechtlich reglementierten *Gesundheitsberufe* vorsieht. In der Folge war es innerhalb der GfG zu einem Bearbeitungsrückstau mit Liegezeiten von weit über einem Jahr gekommen.

Das MJG hat sich, seitdem es im Mai 2024 mit Schreiben des KMK-Generalsekretärs Kenntnis vom geplanten Aufnahmestopp erhalten hatte, im Rahmen des GMK-Vorsitzes intensiv um Lösungen bemüht. Es gab zahlreiche Gespräche mit den beteiligten Institutionen, der KMK, der ZAB und den anderen Bundesländern, bei denen aber kurzfristig keine Einigung über eine Aufgabenreduzierung bzw. Personalaufstockung erreicht werden konnte. Auch nach dem Wechsel des GMK-Vorsitzes wurden die folgenden GMK-Vorsitzländer intensiv vom MJG unterstützt. Anfang 2026 konnte eine Einigung zwischen den Ländern auf ein neues Konzept zur Auftragsvergabe und Finanzierung der GfG (sog. Zukunftskonzept, siehe weitere Details unter Frage 8) erreicht werden. An diesem Prozess war das MJG durchgehend intensiv beteiligt, so dass die Arbeitsfähigkeit der GfG wieder hergestellt werden konnte.

In dem Zeitraum seit September 2024 hat die GfG den Bearbeitungsrückstau zurückgeführt, so dass nun eine Bearbeitung von Gutachten unter der Voraussetzung vollständig vorliegender Dokumente innerhalb von zwei Monaten gewährleistet sein soll.

Die Approbationsbehörde hat in Abstimmung mit der Fachaufsicht zunächst diejenigen Verfahren vorgezogen, die ohne Einbindung der GfG bearbeitet werden konnten, unter anderem unter verstärkter Nutzung von Mustergutachten für bestimmte Hochschulen/Ausbildungsjahrgänge, die in einer Datenbank bei der GfG vorgehalten werden. In diesem Zusammenhang bot auf Drängen der Länder die GfG ab Mitte April 2025 für die Approbationsbehörden Schulungen zu den häufigsten Fragestellungen und Problemfällen für die Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter an. Diese Schulungen trugen dazu bei, dass ein gewisser Anteil von Anträgen ohne Gutachtaufträge durch behördeninterne Bearbeitung beschieden werden konnte.

Ferner hat das Kabinett im Rahmen des Pakts Migration und Sicherheit im Dezember 2024 für die Anerkennungsstelle ein Vollzeitäquivalent E 13 und zwei Vollzeitäquivalente E 14 neu bereitgestellt. Damit wurde neben der Stärkung der juristischen Bearbeitung (A13-Stelle) erstmals die Grundlage zur Gewinnung ärztlicher Expertise (A 14-Stellen) für die in größerem Umfang eigenständige Bewertung ausländischer Ausbildungen durch die

Approbationsbehörde geschaffen. Mit zwei weiteren Vollzeitäquivalenten E 7 wurde die Assistenzfunktion gestärkt.

Ergänzend hat die Fachaufsicht ab November 2024 in Abstimmung mit der Approbationsbehörde Kontakt sowohl zur Ärztekammer (ÄKSH) als auch der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein sowie dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein aufgenommen, um freiberufliche externe Gutachterinnen und Gutachter zu gewinnen und so den Ausfall der Begutachtung durch die GfG zu kompensieren.

Dieses Vorhaben erwies sich trotz engagierter Unterstützung als schwierig, so dass erst mit größerem zeitlichen Vorlauf zwei Schulungen von Interessierten stattfinden konnten. Spätere Schulungen durch das SHIBB für weitere Interessierte erfolgten ebenfalls mit zeitlicher Verzögerung, da entgegen der früheren Einlassungen der GfG, neben den behördlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch den externen Gutachterinnen und Gutachtern Zugriff auf die Mustergutachten zu gewähren, von der GfG nicht umgesetzt wurde. Daher verkleinerte sich der willige und geeignete Personenkreis deutlich, sodass erst im April 2026 die ersten Gutachtenaufträge an externe Gutachterinnen und Gutachter vergeben werden konnten.

4. Wie viele Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit wurden im Rahmen der Erteilung einer Approbation als Ärztin oder Arzt gemäß § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung seit 2019 beauftragt und wie entwickeln sich die Kapazitäten für die Begutachtung, die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Begutachtung sowie die Anzahl offener Gutachten zum Stichtag 01. Mai im Jahresvergleich seit 2019? Bitte um differenzierte Darstellung in Abhängigkeit der mit der Begutachtung beauftragten Stelle (z.B. GfG oder gegebenenfalls externe Prüfstellen).

Antwort:

Die Anzahl der durch die schleswig-holsteinische Approbationsbehörde bei der GfG beauftragten Gutachten hat sich seit 2019 wie folgt entwickelt: 2019: 4, 2020: 58, 2021: 67, 2022: 117, 2023: 118, 2024: 91, 2025: 2 (Sonderfälle wegen anhängiger Klageverfahren), 2026: 10. Die Darstellung bezieht sich auf die jeweiligen Kalenderjahre, eine Nacherhebung zum erfragten Stichtag ist nicht möglich.

Hinzu kommen die Gutachten, welche an externe Gutachterinnen und Gutachter vergeben wurden bzw. unter Zuhilfenahme der durch die GfG bereitgestellten Mustergutachten und weiteren Hilfsmittel durch die Approbationsbehörde selbst erstellt werden konnten. Diese sind zahlenmäßig nicht erfasst worden.

Die GfG ist gemäß ihrer aktuell gültigen Verwaltungsvereinbarung auf eine

Kapazität von insgesamt 1.460 detaillierten Gutachten zur Gleichwertigkeit, 730 Echtheitsprüfungen und 610 Bestimmungen der Referenzqualifikation pro Jahr ausgelegt. Diese Zahlen beziehen sich auf alle bundesrechtlich reglementierten Gesundheitsberufe, eine differenzierte Zuweisung zu Berufen besteht nicht.

Die Verwaltungsvereinbarung über die Arbeit der GfG geht von einer Bearbeitungsfrist in der GfG von zwei Monaten aus. Die GfG hat dazu mitgeteilt, dass diese Frist eingehalten werde, wenn das tatsächliche Auftragsvolumen sowie die personelle Ausstattung der Verwaltungsvereinbarung über die Arbeit der GfG entsprechen. Die reine Bearbeitungszeit für ein ärztliches Gleichwertigkeitsgutachten sei durch gewonnene systemische Routine und Verfahrensoptimierungen kürzer als in der Anfangsphase (wozu allerdings keine Daten vorliegen). Allerdings habe die seit August 2022 in die Leistung aufgenommene Bewertung von Berufserfahrung und lebenslangem Lernen die Bearbeitungszeit des einzelnen Gutachtens verlängert, weil zahlreiche Unterlagen zu prüfen sind und weitere Prüfschritte (Plausibilität usw.) und Bewertungsbegründungen notwendig sind.

Aktuell berichtet die GfG auf Basis einer internen Erhebung von einer Bearbeitungsdauer von 16,5 Stunden je Gutachten im Durchschnitt in den letzten zwei Jahren. Darin sind allerdings sog. Liegezeiten und Zeitverlust infolge unvollständiger bzw. nachgereichter Dokumente nicht berücksichtigt, die nicht systematisch erfasst werden.

5. Bis wann rechnet die Landesregierung mit der Bearbeitung aktuell nicht abgeschlossener Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit und welche Maßnahmen zur Reduzierung der Bearbeitungszeit hat die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt veranlasst? Bitte um Erläuterung in Bezug auf Gutachten im Verantwortungsbereich der GfG oder gegebenenfalls externer Prüfstellen.

Antwort:

Für die seit 01.04.2026 neu beauftragten Gleichwertigkeitsgutachten wird mit einer Fertigstellung innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Monaten gerechnet, soweit nicht im Einzelfall die Einholung von Auskünften oder die Nachreichung weiterer Dokumente zu einer Verzögerung führt. Die bis zum 31.08.2024 bei der GfG beauftragten Gleichwertigkeitgutachten liegen der Approbationsbehörde inzwischen bis auf elf noch in Bearbeitung befindliche Gutachten vor, zu denen noch Unterlagen bzw. Auskünfte Dritter ausstehen.

Zu den durch die Landesregierung ergriffenen Maßnahmen wird auf Frage 4 verwiesen.

6. Bei wie vielen Antragstellerinnen und Antragstellern wurden seit 2019 wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Personen und den Anforderungen an die ärztliche Ausbildung in Deutschland festgestellt? Bitte nach Jahren und Ausbildungsstaaten der antragstellenden Personen aufschlüsseln.

Antwort:

Daten zu Anzahl und Ausbildungsstaaten der Antragstellerinnen und Antragsteller mit festgestellten wesentlichen Unterschieden liegen nicht vor. Diese Daten lassen sich praktisch nicht nachträglich ermitteln, es wird dazu auf die Ausführungen unter Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Merkmal „Ausbildungsstaat“ nur sehr eingeschränkte Aussagekraft hat, da nur wenige Ausbildungsländer zu einem gesetzten Zeitpunkt eine einheitlich gleichwertige medizinische Ausbildung anbieten. Differenzierungsmerkmale sind von Hochschule zu Hochschule unterschiedliche Curricula sowie individuelle Wahlfachkombinationen, die bei gleichem Ausbildungsstaat oder sogar gleicher Ausbildungseinrichtung zu unterschiedlichen Befunden hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Ausbildung führen.

7. In wie vielen der in Frage 6 abgefragten Fälle wurde ein Antrag auf Kenntnisprüfung gestellt und wie entwickeln sich die Prüfungskapazitäten, die durchschnittliche Wartezeit auf einen Prüfungstermin sowie die Bestehensquote differenziert nach Erst- und Wiederholungsprüfung? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort:

Im Zuständigkeitsbereich der schleswig-holsteinischen Approbationsbehörde kann die Kenntnisprüfung nach § 3 Abs. 3 BÄO bei der ÄKSH abgelegt werden, die diese im Auftrag der Approbationsbehörde durchführt.

Zur Zahl der Anmeldungen zu einer Kenntnisprüfung, der Zahl der tatsächlich durchgeführten Erst- und Zweitprüfungen sowie der Anzahl der davon jeweils bestandenen und der nicht bestandenen Prüfungen sowie der Wartezeit zwischen Prüfungsanmeldung und Prüfungstermin im Jahresdurchschnitt jeweils für die Jahre 2019 bis 2026 (bis Stichtag 27.05.2026) wird auf den Tabellenanhang verwiesen.

Es ist zu beachten, dass § 3 Abs. 3 BÄO neben der in Frage 6 angesprochenen Variante einer Prüfung wegen fehlender Gleichwertigkeit der Ausbildung (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BÄO) auch die Möglichkeit einer Kenntnisprüfung vorsieht, wenn die Prüfung des Approbationsantrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der

Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 4 BÄO).

Die vorliegenden Daten sind nicht nach den beiden Varianten differenziert. Die Approbationsbehörde hat dazu mitgeteilt, dass nicht erfasst wird, wie viele Kenntnisprüfungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 BÄO angemeldet werden. Es handele sich jedoch um einen sehr geringen Anteil.

8. Welche Kenntnis hat die Landesregierung aktuell bezüglich der Erarbeitung des Zukunftskonzeptes für die GfG, welchen Inhalt umfasst dieses Konzept und bis wann sollen Anerkennungsverfahren nachhaltig beschleunigt werden? Bitte um Darstellung der Meilensteinplanung.

Antwort:

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat mit einem Umlaufbeschluss vom 30.10.2024 die gemeinsame Arbeitsgruppe von GMK und Kultusministerkonferenz (gAG) beauftragt, ein Konzept zur zukünftigen Organisation der GfG und zur Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mit der GfG im Bereich der Approbationsberufe zu erarbeiten.

Ein der GMK im September 2025 zur Abstimmung vorliegender Entwurf erreichte zunächst nicht das erforderliche Zustimmungsquorum. Im weiteren Verlauf konnte eine einigungsfähige Überarbeitung des Konzepts erzielt werden, die durch die Amtschefkonferenz der GMK am 06./07.05.2026 für die 99. Tagung der Gesundheitsministerkonferenz am 10./11. Juni 2026 einstimmig zur Zustimmung empfohlen wurde.

Das Konzept zielt darauf, die im Sinne der Verwaltungsvereinbarung zeitgerechte Erstellung von Gleichwertigkeitsgutachten im von den Ländern benötigten Umfang sicherzustellen. Zudem soll durch ein optimiertes digitales Wissensmanagement ermöglicht werden, dass die zuständigen Stellen der Länder in größerem Umfang durch Nutzung von Mustergutachten der GfG Gleichwertigkeitsfeststellungen treffen können, ohne dass dazu Gutachten beauftragt werden müssten.

Dazu beinhaltet das Konzept als wesentliche Elemente das angesprochene Wissensmanagement, eine zukünftig auf die länderindividuellen Bedarfe ausgerichtete Kontingentierung von Gutachten mit Kalkulation der Personal- und Sachkosten der GfG nach Arbeitsbereichen sowie die Digitalisierung von inneren Abläufen in der GfG und im Austausch mit den zuständigen Stellen, wofür ein gesondertes Digitalisierungskonzept unter Einbindung externen Sachverständigen bei der GfG erarbeitet werden soll.

Die Erstellung des Digitalisierungskonzepts inklusive Operationalisierung kann nach Beschluss der GMK sowie Zustimmung von Kultusministerkonferenz und

Finanzministerkonferenz erfolgen, welche mit dem o. g. GMK-Beschluss erbeten werden sollen.

Die weitere Umsetzung des Konzepts erfordert eine Überarbeitung der geltenden Verwaltungsvereinbarung über die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe. Das Vorsitzland der AG „Berufe des Gesundheitswesens“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) bereitet derzeit den Prozess zur Neufassung der Verwaltungsvereinbarung unter der Voraussetzung eines entsprechenden GMK-Beschlusses vor. Einzelheiten, insbesondere zum Zeitplan, sind derzeit in Abstimmung.

**Anhang zu Frage 7: Kenntnisprüfungen bei der ÄKSH 2019 bis 2026**

Tabelle 1: Prüfungsanmeldungen, Erst- und Wiederholungsprüfungen

Jahr	Anmeldungen	Prüfungen	davon Erstprüfung	davon Zweitprüfung
2019	97	74	59	15
2020	79	80	68	12
2021	94	93	71	22
2022	105	92	66	26
2023	120	86	72	14
2024	177	113	95	18
2025	216	142	119	23
2026*	112	70	56	14

\* Bis Stichtag: 27.05.2026.

Tabelle 2: Bestandene Kenntnisprüfungen

Jahr	Bestandene Prüfungen	davon Erstprüfung	davon Zweitprüfung
2019	53	43	10
2020	53	45	8
2021	68	54	14
2022	68	50	18
2023	69	57	12
2024	88	75	13
2025	115	95	20
2026*	53	45	8

\* Bis Stichtag: 27.05.2026.

Tabelle 3: Nicht bestandene Kenntnisprüfungen

Jahr	Nicht bestandene Prüfungen	davon Erstprüfung	davon Zweitprüfung
2019	21	16	5
2020	27	23	4
2021	25	17	8
2022	24	16	8
2023	17	15	2
2024	25	20	5
2025	27	24	3
2026*	17	11	6

\* Bis Stichtag: 27.05.2026.

Tabelle 4: Durchschnittliche Wartezeit von Anmeldung bis Prüfung (in Monaten)

Jahr	Wartezeit
2019	14,7
2020	15,9
2021	14,1
2022	12,8
2023	11,0
2024	12,9
2025	13,0
2026*	14,7

\* Bis Stichtag: 27.05.2026.